

chen und ihre Aufgabe zu erfüllen, die darin besteht, sich für die Förderung des Friedens in der Welt einzusetzen, mit dem Schwerpunkt auf gezielten Forschungs- und Ausbildungsaktivitäten im Kontext des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁴, und zwar auf den Gebieten Konfliktverhütung, Wahrung und Konsolidierung des Friedens und friedliche Beilegung von Streitigkeiten,

unter Hinweis darauf, daß Slowenien am 6. Juni 1992 dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität beigetreten ist,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 46/11 beschlossen hat, in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Punkt mit dem Titel "Friedensuniversität" aufzunehmen,

1. *bekundet von neuem ihre Genugtuung* darüber, daß der Generalsekretär den aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Treuhandfonds für den Frieden eingerichtet hat, um der Friedensuniversität dabei behilflich zu sein, ihre Tätigkeiten zur Förderung des Friedens auszuweiten und sicherzustellen, daß sie über die umfangreicheren Ressourcen verfügt, die für ihre künftige Tätigkeit unverzichtbar sind;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organe sowie interessierte Einzelpersonen und Organisationen, Beiträge direkt an den Treuhandfonds für den Frieden und zum Haushalt der Universität zu entrichten;

3. *bittet außerdem* die Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität beizutreten und so ihre Unterstützung für eine weltweite Institution für Friedensstudien zu beweisen, deren Auftrag die Förderung des Weltfriedens ist;

4. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Friedensuniversität" in die Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

36. Plenarsitzung
25. Oktober 1993

48/10. Internationales Jahr des Sports und des olympischen Ideals

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß das auf Initiative des Franzosen Pierre de Coubertin gegründete Internationale Olympische Komitee 1994 sein 100jähriges Bestehen feiern wird,

unter Berücksichtigung ihres Beschlusses 35/424 vom 5. Dezember 1980 über Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,

im Hinblick darauf, daß die Begehung des Internationalen Jahres des Sports und des olympischen Ideals auf nationaler und internationaler Ebene vom Internationalen Olympischen Komitee in Zusammenarbeit mit den internationalen Sportverbänden und den einzelstaatlichen olympischen Komitees koordiniert wird,

in der Erwägung, daß das Ziel der olympischen Bewegung darin besteht, durch die Erziehung der Jugendlichen der Welt mit Hilfe von Sport und Kultur eine friedliche und bessere Welt zu schaffen,

sowie in der Erwägung, daß das olympische Ideal darin besteht, die internationale Verständigung unter den Jugendlichen der Welt mit Hilfe von Sport und Kultur zu fördern, und daß es somit für das Internationale Jahr der Familie von Bedeutung ist, das gemäß Resolution 44/82 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1989 im Jahre 1994 begangen wird,

sowie im Hinblick darauf, daß die Vorbereitungen für das Internationale Jahr des Sports und des olympischen Ideals weder für die Vereinten Nationen noch für ihre Mitgliedstaaten irgendwelche finanziellen Auswirkungen haben werden und daß es auch nicht notwendig ist, hierfür einen Verwaltungsapparat zu schaffen,

1. *erklärt* das Jahr 1994 zum Internationalen Jahr des Sports und des olympischen Ideals;

2. *beglückwünscht* die olympische Bewegung zu ihrem Ideal, das darin besteht, die internationale Verständigung unter den Jugendlichen der Welt mit Hilfe von Sport und Kultur zu fördern;

3. *befürwortet* den Aufruf des Internationalen Olympischen Komitees zur Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports, der in der Resolution CM/Res.1472 (LVIII) unterstützt wurde, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 26. Juni 1993 in Kairo abgehaltenen achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat;

4. *bittet* alle Staaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und interessierten nichtstaatlichen Organisationen, sich an der Begehung des Jahres zu beteiligen und mit dem Generalsekretär im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Jahres zusammenzuarbeiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei dessen Bemühungen um die Förderung der Begehung des Jahres zusammenzuarbeiten.

36. Plenarsitzung
25. Oktober 1993

48/11. Einhaltung der olympischen Waffenruhe

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des Aufrufs des Internationalen Olympischen Komitees zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe, der von einhundertvierundachtzig olympischen Komitees unterstützt und dem Generalsekretär vorgelegt wurde,

in Anerkennung dessen, daß die olympische Bewegung das Ziel verfolgt, durch die Erziehung der Jugend der Welt mit Hilfe des Sports, der ohne Diskriminierung und im olympischen Geist betrieben wird, was gegenseitiges Verständnis gepaart mit Freundschaft, Solidarität und Fairneß erfordert, eine friedliche und bessere Welt zu schaffen,

sowie in Anerkennung der Bemühungen, die das Internationale Olympische Komitee unternimmt, um die antike griechische Tradition der *Ekecheirie* oder "olympischen Waffenruhe" wiederzubeleben und so zur internationalen Verständigung und der Erhaltung des Friedens beizutragen,

unter Hinweis auf die Resolution CM/Res.1472 (LVIII), die den Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe unterstützt und die vom Ministerrat der Organisation der